

# **Benutzungsordnung**

## **für die Anlagen am Standort der Entsorgungsanlage Deiderode des Landkreises Göttingen**

### **§ 1** **Grundsatz**

- (1) Der Landkreis Göttingen unterhält die seit dem 01.06.2005 stillgelegte Zentraldeponie Deiderode nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.05.1987 und den entsprechenden Änderungsbescheiden sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus betreibt der Landkreis Göttingen am Standort der Entsorgungsanlage Deiderode folgende Anlagenteile:

- Altholzannahme- und Aufbereitungsanlage
  - Recyclinghof mit angeschlossenen Schadstoffannahme- und Sammellager
  - Umschlagstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
  - Tonnenlager
  - Zwischenlager für Container
  - Sickerwasserkläranlage
  - Blockheizkraftwerk
- (2) Am Standort der Entsorgungsanlage Deiderode betreibt zusätzlich der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) sowie ein Waagegebäude (einschließlich Fahrzeugwaage). Hierfür gilt eine separate Benutzungsordnung.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden auch die Anlagen bzw. Anlagenteile des AS mitbenutzt. Daher ist auch dessen Benutzungsordnung zu beachten und den Weisungen des Personals des AS Folge zu leisten.

- (3) Für Abfallanlieferungen gilt:

Die Durchfahrt durch die direkt an die Entsorgungsanlage Deiderode angrenzenden Ortschaften, insbesondere durch die Orte Klein Schneen, Elkershausen und Deiderode, ist grundsätzlich verboten.

Die Transporte von Abfällen zur Entsorgungsanlage Deiderode aus dem Landkreis Göttingen (außer den Gemeinden Friedland, Gleichen und Rosdorf) haben über die A 7 und ab Abfahrt Drammetal über die A 38 zur Abfahrt Deiderode zu erfolgen.

Die Transporte von Abfällen aus den Ortsteilen Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Rosdorf und Settmarshausen sind grundsätzlich über die A 7 und A 38 vorzunehmen.

Die Transporte von Abfällen aus der Stadt Göttingen haben ebenfalls über die A 7 und A 38 zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen).

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, d. h. insbesondere für öffentliche und private Anlieferer sowie sonstigen Zulieferverkehr. Sie ergänzt die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen.

Das Betriebsgelände der Entsorgungsanlage Deiderode umfasst den eingezäunten Bereich, den davor befindlichen Grünstreifen, sowie die Zufahrtsstraßen mit Gräben und Randstreifen.

## **§ 3 Einzugsgebiet**

- (1) Das Einzugsgebiet umfasst, gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Benutzung der Entsorgungsanlage Deiderode vom 31.07.1987, den Altkreis Göttingen<sup>2</sup> und die Stadt Göttingen. Es werden nur Abfälle aus den vorgenannten Entsorgungsgebieten angenommen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.
- (2) Der Betreiber (Landkreis Göttingen) verlangt einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle.

## **§ 4 Benutzung**

Zur Benutzung der Entsorgungsanlage Deiderode und der am Standort befindlichen Anlagen sind berechtigt bzw. verpflichtet:

1. Die an die Entsorgungsanlage angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die von ihnen beauftragten Dritten.
2. Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die von ihnen beauftragten Dritten ausgeschlossen sind, sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, die laut Anlage 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen ausgeschlossen sind.
3. Unternehmen mit Transportgenehmigungen oder Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb und gültiger Genehmigung, die im Auftrag von Betrieben tätig werden, oder die Betriebe selbst, deren Abfälle durch Satzung vom Einsammeln ausgeschlossen wurden.
4. Benutzer/Besitzerinnen, denen nach Zustimmung der zuständigen Behörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis erteilt worden ist.

---

<sup>2</sup> Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

## § 5 Kontrolle der Abfälle

- (1) Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen.
- (2) Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge haben dem Personal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle nötigen Papiere (Genehmigungen) vorzulegen. Unternehmer, die gewerbsmäßig Abfall transportieren, haben dem Betreiber zusätzlich eine gültige Transportgenehmigung oder ein gültiges Zertifikat, gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung, vorzulegen. Können die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden, kann die Annahme der Abfälle verweigert werden. Der Vorfall ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie der Betriebsleitung zu melden.
- (3) Das Betriebspersonal der Entsorgungsanlage Deiderode ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob der Benutzer/die Benutzerin auf seine/ihre Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle vorlegt. Durch die Vorlage eines Untersuchungsberichtes können Kontrollanalysen entfallen. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der Landkreis Göttingen diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin vornehmen lassen, wenn diese sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt. Die Kosten werden dem Benutzer/der Benutzerin entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen<sup>3</sup> auferlegt.
- (5) Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Annahme der Abfälle kann der Landkreis Göttingen die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin gestatten. Die Kosten werden dem Benutzer/der Benutzerin entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen auferlegt.
- (6) Abfälle, deren Anlieferung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen. Über die Zurückweisung, die im Betriebstagebuch zu dokumentieren ist, ist die Anlagen- und Betriebsführung umgehend zu informieren.
- (7) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine/ihre Kosten abzufahren. Andernfalls trägt der Benutzer/die Benutzerin die entstehenden Kosten z. B. für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen, entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen.
- (8) Stoffe wie z. B. Glas, Papier und Pappe, Metall, Park- und Gartenabfälle, Elektronikschrott, Bauschutt, Kühlschränke, Verpackungsabfälle oder Kleinmengen an Altholz der Klassen AI - AIII sind den dafür im Eingangsbereich der Entsorgungsanlage Deiderode vorgesehenen Containern zuzuführen.

---

<sup>3</sup> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen).

- (9) Schadstoffe aus Haushaltungen oder Gewerbebetrieben können in Kleinmengen der Schadstoffannahmestelle im Eingangsbereich zugeführt werden.
- (10) Altholz der Klassen AI - AIII (Anlieferung von mehr als 200 kg) und der Klasse AIV (grundsätzlich) sind dem Altholzplatz, der sich auf südlichen Betriebsgelände befindet, zuzuführen. Hier erfolgt eine Differenzierung nach Altholz der Klassen AI - AIII und AIV.

## **§ 6**

### **Eigentumserwerb**

- (1) Der Eigentumsübergang richtet sich nach den Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung, im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Benutzern/Benutzerinnen ist das Rauchen innerhalb des Betriebsgeländes untersagt.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (3) Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage begründet wird, dem Benutzer/der Benutzerin etwa die entstandenen Transportkosten zu erstatten.
- (4) Unbefugte und Personen, die sich den Anweisungen des Betriebspersonals widersetzen, können vom Betriebspersonal vom Gelände verwiesen werden.
- (5) Die Reihenfolge des Abladens wird vom Betriebspersonal vorgegeben.
- (6) Fahrzeuge können vor dem Entleeren darauf geprüft werden, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen sind, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Benutzer/von der Benutzerin einzukalkulieren und werden nicht vom Landkreis Göttingen ersetzt.
- (7) Die Abfälle werden nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen eingestuft. Sofern sich Differenzen zwischen den Anlieferungspapieren und dem Abfall ergeben, können die angelieferten Abfälle durch das Betriebspersonal in Änderung der Angaben des Anlieferers/Abfallerzeugers zutreffend deklariert und nach der Abfallart entsprechend eingestuft werden.
- (8) Eigenmächtiges Abladen ist verboten und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.
- (9) Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen ist untersagt.

- (10) Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Landkreis Göttingen kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.
- (11) Die Anlieferung übel riechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen der Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art abhängig gemacht werden.
- (12) Die für die Anlieferung benutzten Fahrzeuge (Lkw und Container) müssen durch Netze, Planen o. ä. gegen das Verlieren von Abfällen beim Antransport gesichert sein.
- (13) Vom Wind leicht zu verwehende Stoffe wie z. B. Plastikfolien, loses Papier, Holzwolle dürfen nur gebündelt oder in Säcken verpackt angeliefert werden.
- (14) Das Verbrennen von Papier einschließlich von Briefen und Dokumenten und von sonstigen brennbaren Abfällen ist auf dem Gelände untersagt.
- (15) Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (16) Den Benutzern/Benutzerinnen ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur solange und soweit gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. für die berechtigten Tätigkeiten erforderlich ist.
- (17) Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (18) Benutzer/Benutzerinnen dürfen nur die ausgewiesenen Wege benutzen.
- (19) Nach dem Entleeren der Fahrzeuge haben die Benutzer/Benutzerinnen den Lieferschein/Gebührenbescheid entgegenzunehmen und das Betriebsgelände zu verlassen.
- (20) Abfallsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenen Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Verhalten im Gefahrenfall**

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen und ggf. zu sichern. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.
- (3) Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr umgehend zu unterrichten.

## **§ 9 Verlassen des Betriebsgeländes**

- (1) Fahrzeuge haben nach der Abrechnung/Anlieferung das Gelände der Entsorgungsanlage Deiderode unverzüglich zu verlassen. Auf den Zufahrtswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.
- (2) Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände liegen, hat der Benutzer/die Benutzerin für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.
- (3) Die Benutzer/Benutzerinnen haben eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zu vermeiden. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Benutzer/die Benutzerin die dem Betreiber entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Ergänzungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen.

## **§ 11 Gebühren**

Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen zu entrichten, die damit Grundlage für die Bemessung und Abrechnung ist. Die näheren Einzelheiten bezüglich der Zahlungsweise sind der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Altkreises Göttingen zu entnehmen.  
Die Abfallgebührensatzung liegt im Waagegebäude aus.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der Landkreis Göttingen im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Benutzer/der Benutzerin in Rechnung gestellt.

Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes<sup>4</sup> und/oder des Niedersächsischen Abfallgesetzes<sup>5</sup> dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

---

<sup>4</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>5</sup> Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273), in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 13  
Auskunft**

Auskunft über die Abfallentsorgung und den Betrieb der Entsorgungsanlage Deiderode erteilt der Landkreis Göttingen - Fachbereich Umwelt -, 37070 Göttingen (Tel.: 0551 525 2468).

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt für die Entsorgungsanlage Deiderode mit Wirkung vom **01.05.2018** in Kraft. Die Benutzungsordnung ist im Waagegebäude einzusehen und wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

Die bisherige Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlage (Zentraldeponie) Deiderode vom 14.03.2007 ist damit gegenstandslos geworden.

**§ 15  
Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Göttingen, den 23.04.2018

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
- Fachbereich Umwelt -  
im Auftrage

gez. Schütte

(Schütte)